

## Weihnachten war die Zeit der Geschenke. Wieviel und für wen gibt der Staat die Milliarden Steuereinnahmen aus?

Die Gesamtausgaben des Staates belaufen sich im Jahr 2018 auf ca. 337,5 Milliarden EURO.

RESSORT	IST	Soll	Regierungs
	2016	2017	entwurf
	Mrd EUR	Mrd EUR	2018
Bundeskanzler	2.290	2.798	2.914
Auswärtiges Amt	5.111	5.232	5.023
BMI (Inneres)	7.787	8.978	9.224
BMJV (Justiz und Verbraucherschutz)	723	839	769
BMF (Finanzen)	6.045	6.194	6.332
BMWi (Wirtschaft und Energie)	7.462	7.735	7.987
BMEL (Ernährung und Landwirtschaft)	5.428	6.003	5.807
BMAS (Arbeit und Soziales)	129.316	137.582	140.940
BMVI (Verkehr und digitale Infrastruktur)	24.094	27.911	27.827
BMVg (Verteidigung)	35.130	37.005	38.493
BMG (Gesundheit)	14.587	15.159	15.175
BMUB (Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit)	4.309	5.621	5.864
BMFSFJ (Familien, Senioren, Frauen und Jugend)	8.833	9.523	9.585
BMZ (Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)	7.859	8.541	8.700
BMBF (Bildung und Forschung)	16.246	17.650	17.583
gesamt	275.220	296.771	302.223

So viel will die Regierung (welche auch immer) im Jahr 2018 ausgeben. Ein Viertel des Budgets von Mrd.EUR 83,5 fließt in die Rentenkasse, um dort die Löcher zu stopfen. 20,7 Mrd EUR sind für Zinszahlungen der Schulden des Bundes von 1,1 Billionen EURO aufzuwenden. Der drittgrößte Kostenfaktor ist der Staat selbst. 13,5 Mrd.EUR zahlt die Bundesrepublik seinen 256.956 Beamten, Angestellten und Arbeitern. Weitere 3,1 Mrd EUR fließen in Form von Pensionen an ehemalige Staatsdiener. Im Vergleich hierzu sind die 21,5 Mrd EUR für 4,4 Mio Empfänger von Arbeitslosengeld II bescheiden. Der Bundespräsident und die Regierungsmitglieder kassieren insgesamt 12,9 Millionen Euro. Deutlich teurer sind für den Steuerzahler aber die Altpräsidenten und frühere Regierungsmitglieder: Sie beziehen Pensionen in Höhe von insgesamt 16,2 Millionen Euro. Hinzu kommen die Diäten und steuerfreien Kostenpauschalen der Bundestagsabgeordneten, die sich auf 102,5 Millionen Euro belaufen. Für die Infrastruktur sind insgesamt 14,2 Mrd EUR vorgesehen. Die Bildung, Wissenschaft und Forschung hat einen Etat von 17,6 Mrd EUR. Für die Verteidigung sind insgesamt 9 Mrd EUR geplant.

### inhalt

- Eingetragene Vereine
- Gewinnzuschläge bei Pflegesatzverhandlungen
- Urteil des BSG zu den Investitionskosten
- Abgabefristen und Verspätungszuschläge
- Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Vollzugsfragen bei Zweckbetrieben der Wohlfahrtspflege nach § 66 AO
- Kurzhinweise

## Eingetragene Vereine können aufatmen

Mit dem Beschluss vom 16. Mai 2017 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die anhaltenden Diskussionen um die Rechtsform bestimmter Vereine beendet und im Sinne des sozialen Sektors entschieden. Das Kammergericht Berlin hatte seit 2011 mehrfach gefordert, dass wirtschaftlich tätige Vereine die Rechtsform zu wechseln haben, da eben diese wirtschaftliche Tätigkeit die Vereinsform ausschliesse. Es sei fraglich, ob diese eine untergeordnete Bedeutung gegenüber dem Hauptzweck des Vereins hat. Neben dem Verbot für die Eintragung neuer Vereine mit geplantem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb wurde die Änderung der Rechtsform bestehender Vereine gefordert. Problematisch ist, dass ein Verein bereits dann eine wirtschaftliche Tätigkeit ausführt, wenn er beabsichtigt, einen Kindergarten o.ä. zu betreiben, also viele Vereine betroffen sind. Durch das Urteil des BGH gibt es nun Klarheit und Rechtssicherheit für die betroffenen Vereine. Die Vereinsform ist auch in Verbindung mit einem nicht unerheblichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, beispielsweise in Form eines Krankenhauses oder eines Kindergartens möglich, wenn der Zweckbetrieb ein Hilfsmittel zur Erreichung des nicht wirtschaftlichen Hauptzwecks ist. Der wirtschaftliche Zweckbetrieb kann dann durch das Nebenzweckprivileg gerechtfertigt werden. Um die Einordnung eines Nebenzwecks zu klären, wird auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gem. §§ 51 ff. AO verwiesen. Diese ist zwar nicht gleichbedeutend, hat aber aus historischer Betrachtung heraus eine Indizwirkung für die Klassifizierung. Weiter darf der wirtschaftlich Zweckbetrieb nicht nur zur Mittelgenerierung dienen, sondern muss vielmehr auch direkt den Zweck des Vereins erfüllen. Durch die allgemeine und gut begründete Argumentation kann das Urteil für viele Einrichtungen in Trägerschaft eines eingetragenen Vereins herangezogen werden und schafft damit endgültige Klarheit für diese Problematik.

## Urteil zu Gewinnzuschlag (Risikozuschlag) bei der Kalkulation von Pflegesatzvergütungen in NRW:

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat am 06.04.2017 ein Urteil gefällt über Gewinnzuschläge (Risikozuschläge) bei der Kalkulation von Pflegesatzvergütungen und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, in welchem es diesen den Pflegeheimen grundsätzlich zugesteht.

Ausgangspunkt war die Forderung einer Trägerin eines Pflegeheims auf Gewinnzuschläge (Risikozuschläge) neben den über den Versorgungsvertrag bestehenden Ansprüchen. Begründet wird die Forderung mit dem Urteil des BSG vom 16.02.2013, dass Pflegeheime die Chance haben müssen, Gewinne zu erzielen, welche dann als Überschüsse bei ihnen verbleiben. Diese Gewinnzuschläge wurden nicht gewährt, woraufhin die Trägerin eine Schiedsstelle eingeschaltet hat, die sich mit ihrem Urteil am Spruch der hessischen Schiedsstelle vom 29.01.2015 mit 4% Zuschlag orientierte. Dagegen wurde Klage eingereicht. Es seien bereits über die Auslastungsquote von 98% ausreichend Gewinnchancen gegeben, weiter sei der Spruch mit 4% nicht auf einer

sachgerechten Grundlage entstanden.

Das BSG hat jetzt klar gestellt, dass durch die in § 84 Absatz 2 Satz 4 SGB XI in der Fassung von Artikel 1 Nr. 17a a) aa) des Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz - PSG I II) vom 23.12.2016 (BGBl 1, 3191 ff) festgelegt ist, dass Pflegeheime einen Anspruch haben auf angemessene Vergütung ihres Unternehmerrisikos. Wie die Bemessung der Höhe zu erfolgen hat, wurde nicht entschieden, es soll im Streitfall die Schiedsstelle entscheiden. Weiter stellt die Auslastungsquote gemäß dem Urteil des BSG vom 16.05.2013 kein maßgebliches Kriterium dar, dass hierüber bereits eine angemessene Gewinnmöglichkeit besteht. Dennoch wurde die Festsetzung auf 4% als sachwidrig angesehen. Die Entscheidung muss neu getroffen werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Pflegeheime. Hierzu müssen nicht nur die Kostenstrukturen ermittelt, sondern auch die allgemeinen unternehmerischen Risiken festgestellt werden, um so das Ausmaß der bestehenden Risiken zu bewerten: Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass ein Verhältnis zwischen Risiken und Gewinnmöglichkeit herzustellen ist. Problematisch bleibt allerdings, dass diese Entscheidung nur auf Grundlage betriebswirtschaftlicher Sachverständigengutachten getroffen werden kann, da der Schiedsstelle die Sachkunde fehlt. So entsteht der beklagten Schiedsstelle ein nicht unerheblicher Ermittlungsaufwand, allerdings ist laut BSG unklar, wie eine angemessene Entscheidung sonst getroffen werden kann.

## Bundessozialgericht Investitionsfolgekosten Urteil vom 13.07.2017

Im Urteil des Bundessozialgerichts bezüglich der Investitionskosten wurden das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. Juli 2014 und die Entscheidung der Schiedsstelle für das Land Niedersachsen aufgehoben. Der Schiedsspruch wurde aufgehoben da er materiell rechtswidrig war, weil die Schiedsstelle ihren Entscheidungsspielraum nicht ausgenutzt hat. Im speziellen Fall handelte es sich um die angemessene Höhe der Baukosten für einen Heimplatz in Zusammenhang mit einer umfassenden Modernisierung eines Heims im Jahre 2008. Die Entscheidung der Schiedsstelle wurde aufgehoben und zur Entscheidung zurück verwiesen.

Das BSG hat dabei deutlich darauf hingewiesen, dass die früheren gedeckelten Beträge von 76.700 € (Baukosten und Inventar) pro Platz aus dem NPflegeG und der DVO nach Auslaufen der Förderung grundsätzlich nicht maßgeblich sind für die Festlegung marktgerechter Baukosten. Diese Beträge stammen aus Fördervorschriften, bei denen Höchstförderbeträge nach haushaltsrechtlichen Prioritäten festgelegt werden. Bei der Festlegung angemessener Baukostenbeträge sind die tatsächlichen marktgerechten Baukosten pro Platz festzustellen und z.B. auch Grundstückskosten bei der Bemessung von Pachten zu berücksichtigen.

Insofern ist die nds. Schiedsstelle jetzt aufgerufen, neue marktorientierte Grundlagen für die Berechnung von

Investitionskosten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit zu finden und festzulegen.

### Abgabefristen für Steuererklärungen

Für das Steuerjahr 2018 wurden neue Abgabefristen für Steuererklärungen beschlossen. Anstatt wie derzeit bis zum 31.05. des Folgejahres kann dann eine Abgabe bis zum 31.07. erfolgen, auch wenn Sie sich nicht steuerlich vertreten lassen. Ist Ihr Steuerberater mit der Erstellung der Einkommensteuererklärung beauftragt, kann dieser Ihre Steuererklärung sogar bis zum 28.02. des nachfolgenden Jahres abgeben. Bisher bestand hier nur eine Frist bis zum 31.12. Allerdings gelten diese neuen Fristen erstmalig für die Abgabe der Einkommensteuer 2018. Diese kann also bis zum 31.07.2019 abgegeben werden, wenn Sie sie selbst erstellen. Bei der Beauftragung eines Steuerberaters muss eine Abgabe sogar erst bis zum 28.02.2020 erfolgen. Zu bedenken bleibt allerdings: trotz der Steueränderungen 2018 benötigt auch Ihr steuerlicher Berater eine angemessene Zeit zur Bearbeitung. Lassen Sie sich also frühzeitig beraten und händigen Sie alle erforderlichen Unterlagen aus.

### Verspätungszuschläge

Bestandteil der Steueränderungen 2018 ist allerdings auch das schnellere Festsetzen von Verspätungszuschlägen. Sofern Sie also die Frist verpasst und den Abgabetermin nicht eingehalten haben, müssen Sie sofort mit Verspätungszuschlägen rechnen. Bei der Einkommensteuererklärung beträgt dieser für jeden angefangenen Monat der Verspätung 0,25 % der Steuernachzahlung, mindestens jedoch 25 Euro. Diese Zahlung ist leider sogar dann zu leisten, wenn eine Festsetzung mit „Null“ erfolgt oder Sie gar eine Steuererstattung erhalten.

### Angebote zur Unterstützung im Alltag

Angebote zur Unterstützung im Alltag waren bisher umsatzsteuerpflichtig sind aber nach dem BMF-Schreiben III C 3 – S 7172/09/1003 nunmehr umsatzsteuerbefreit. Entsprechend wurde § 4 Nr. 16 Absatz 12 UStG aufgrund des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 geändert.

### Vollzugsfragen bei Zweckbetrieben der Wohlfahrtspflege nach § 66 AO

Nach AEO Nr. 2 zu § 66 darf die Wohlfahrtspflege nicht des Erwerbs wegen ausgeführt werden. Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege nach § 66 Abs. 1 AO wird dann „des Erwerbs wegen“ betrieben, wenn damit Gewinne angestrebt werden, die dem konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen, die Wohlfahrtspflege mit den in erster Linie auf Mehrung des eigenen Vermögens gerichtet ist. Dabei kann die Erzielung von Gewinnen im gewissen Umfang – z.B. zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen – geboten sein, ohne in Konflikt mit dem Zweck der

steuerlichen Begünstigung zu stehen. Ein Handeln „des Erwerbs wegen“ liegt auch vor, wenn durch die Gewinne der Einrichtung andere Zweckbetriebe nach §§ 65, 67, 67 a) und 68 AO oder die übrigen ideellen Tätigkeiten finanziert werden; die Mitfinanzierung eines anderen Zweckbetriebs nach § 66 AO ist unschädlich.

Mit Urteil vom 27. November 2013, I R 17/12 (BStBl 2016 II S. 68) hat der BFH entschieden, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb agiere nicht allein deshalb „des Erwerbs wegen“ im Sinne des § 66 Absatz 2 Satz 1 AO, weil er seine Leistungen zu denselben Bedingungen anbiete wie private gewerbliche Unternehmen. Maßgeblich sei, dass mit dem Betrieb keine Gewinne angestrebt würden, die über seinen konkreten Finanzierungsbedarf hinausgehen. Diese höchstrichterliche Rechtsprechung ist in Nummer 2 des AEO zu § 66 AO aufgenommen worden. „Die Wohlfahrtspflege darf nicht des Erwerbs wegen ausgeübt werden“. Eine Einrichtung wird dann „des Erwerbs wegen“ betrieben, wenn damit Gewinne angestrebt werden, die den konkreten Finanzierungsbedarf des jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs übersteigen, die Wohlfahrtspflege mithin in erster Linie auf Mehrung des eigenen Vermögens gerichtet ist. Dabei kann die Erzielung von Gewinnen in gewissem Umfang – z. B. zum Inflationsausgleich oder zur Finanzierung von betrieblichen Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen – geboten sein, ohne in Konflikt mit dem Zweck der steuerlichen Begünstigung zu stehen (BFH-Urteil vom 27.11.2013, I R 17/12, BStBl 2016 II S. 68). Werden in drei aufeinander folgenden Veranlagungszeiträumen jeweils Gewinne erwirtschaftet, die den konkreten Finanzierungsbedarf der wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre der Körperschaft übersteigen, ist widerlegbar (z. B. unbeabsichtigte Gewinne aufgrund von Marktschwankungen) von einer zweckbetriebsschädlichen Absicht der Körperschaft auszugehen, den Zweckbetrieb des Erwerbs wegen auszuüben. Gewinne aufgrund staatlich regulierter Preise (z. B. auf Grundlage einer Gebührenordnung nach Maßgabe des § 90 SGB XI) sind kein Indiz dafür, dass der Zweckbetrieb des Erwerbs wegen ausgeübt wird. Der konkrete Finanzierungsbedarf im Sinne des Satzes 4 umfasst die Erträge, die für den Betrieb und die Fortführung der Einrichtung(en) der Wohlfahrtspflege notwendig sind und beinhaltet auch die zulässige Rücklagenbildung nach § 62 Absatz 1 Nummern 1 und 2. Zur wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre im Sinne des Satzes 4 gehören

- a) Wohlfahrtspflegeeinrichtungen im Sinne des § 66 AO,
- b) Zweckbetriebe im Sinne des 68 AO, soweit diese auch die Voraussetzungen des § 66 AO erfüllen,
- c) Zweckbetriebe im Sinne des § 67 AO sowie
- d) ideelle Tätigkeiten, für die die Voraussetzungen des § 66 AO vorlägen, wenn sie entgeltlich ausgeführt würden. Die Nichtbeanstandungsregelung, wonach eine Quersubventionierung übriger Zweckbetriebe sowie ideeller Tätigkeiten mit Gewinnen aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege in Einzelfällen akzeptiert wurde, wird bis einschließlich zum Veranlagungszeitraum 2016 verlängert.

Kurzhinweise:

### **Barkassenprüfungen des Finanzamtes ab 2018**

Bei steuerbegünstigten Körperschaften mit beachtlichen Bareinnahmen können ab dem 01.01.2018 seitens der Finanzverwaltung unangemeldete Prüfungen der Barkassen in den Geschäftsräumen der gemeinnützigen Rechtsträger durchgeführt werden. Bei erheblichen Verstößen gegen eine ordnungsmäßige Kassenführung ist die Gemeinnützigkeit gefährdet. § 146b iVm § 63 Abs. 3 AO.

### **Zentrale Dienstleistungen begründen steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb**

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sollen entgeltliche zentrale Dienstleistungen zwischen den Rechtsträgern eines gemeinnützigen Unternehmensverbundes einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen, der mit seiner (ggf. fiktiven) Gewinnmarge steuerpflichtig ist. (OFD NRW Verf. v. 18.01.2017 – S 0174-2016/0006-St 15)

### **Leistungsaustausch zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern**

Bisher war der Leistungsaustausch zwischen dem Verein und seinem Mitglied umsatzsteuerbar und mangels Befreiung umsatzsteuerpflichtig. Entgegen der bisher in Deutschland gängigen Umsatzsteuerrechtspraxis sind zu Selbstkosten abgerechnete Leistungen von Vereinen für die ideelle oder steuerbefreite Tätigkeit ihrer Mitglieder nunmehr von der Umsatzsteuer befreit, soweit dadurch keine übermäßigen Wettbewerbsverzerrungen entstehen. EuGH, Urteil v. 21.9.2017 – C-616/15

### **Vereine mit Zweckbetrieben sind im Handelsregister eintragungspflichtig**

Sobald ein Zweckbetrieb den Umfang eines einfach gestalteten und leicht überschaubaren Betriebes übersteigt, für den eine kaufmännische Organisation eine unnötige Belastung wäre, und über eine Kostendeckung hinaus Reinvestitionsmittel erwirtschaftet, ist der Verein grundsätzlich im Handelsregister eintragungspflichtig. OLG Frankfurt, Beschluss v. 24.01.2017 – 20 W 290/14

### **Transparenzregister für Vereine und Stiftungen**

Da das Vereinsregister keine Angaben zu den Mitgliedern enthält, sind die Mitglieder bei Vereinen mit weniger als 4 stimmberechtigten Mitgliedern zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet. Bei nicht rechtsfähigen Vereinen besteht keine Meldepflicht.

§ 20 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 2 S. 1 GwG idFv 26.06.2017. Nicht eintragungspflichtig sind Stiftungen des öffentlichen Rechts, kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähige gemeinnützige Stiftungen. § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 21 Abs. 2 Nr. 1 GwG idFv 26.06.2017.

**Unsere newsletter „einblicke“ finden Sie auch im Internet unter:**

**[www.frobenius-buerger.de](http://www.frobenius-buerger.de)**

 **Frobenius Bürger & Partner**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Essener Straße 1  
30173 Hannover  
Tel. 05 11- 261437-0  
Fax 05 11- 261437-79  
[info@frobenius-buerger.de](mailto:info@frobenius-buerger.de)

Nähere Informationen unter  
**[www.frobenius-buerger.de](http://www.frobenius-buerger.de)**